

Rechnungsprüfungsordnung 2003 (RPO alt)	Rechnungsprüfungsordnung 2015 (RPO-E neu)	Bemerkungen/Hinweis/Verweis
	Präambel	
	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow erlässt in Anwendung der in den §§ 101 – 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthaltenen Bestimmungen, die nachstehende Rechnungsprüfungsordnung. Sie findet Anwendung in der Verwaltung der Gemeinde Kleinmachnow und in den Bereichen, in denen das Rechnungsprüfungsamt übertragene oder vereinbarte Prüfungsrechte wahrnimmt.	Neu eingefügt: Rechtsgrundlage Definition Anwendungsbereich
I. Stellung und Organisation des Rechnungsprüfungsamtes § 1	§ 1 Rechtliche Stellung und Rahmenbedingungen	
(1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage der Gemeindeordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298).	(1) Die rechtliche Stellung, die Rahmenbedingungen und die Aufgabenstellung des Rechnungsprüfungsamtes leiten sich aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ab. Danach hat die Gemeinde Kleinmachnow entsprechend § 101 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet,	

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist der Gemeindevertretung unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter für das Rechnungsprüfungsamt.	- das der Gemeindevertretung gegenüber unmittelbar verantwortlich, - diesem in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt und - das bei seiner sachlichen Beurteilung der Prüfvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden ist. Der Leiter/die Leiterin und die Prüfer/die Prüferinnen müssen dementsprechend für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes persönlich und fachlich besonders geeignet sein. Das Rechnungsprüfungsamt muss fachlich und personell so besetzt sein, dass eine unbeeinflusste, unabhängige, kontinuierliche und umfassende Aufgabenwahrnehmung entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Stellung sichergestellt ist.	Entspricht der Regelung aus § 101 Abs. 3 Satz 1 sowie Satz 3 BbgKVerf Entspricht § 1 Abs. 5 RPO alt Entspricht § 1 Abs. 4 RPO alt Neu: Notwendigkeit der adäquaten Ausstattung
(3) Die Rechnungsprüfer werden von der Gemeindevertretung bestellt und abberufen.	(2) Die Gemeindevertretung bestellt den Leiter/die Leiterin und die Prüfer/die Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Der Leiter/die Leiterin soll Beamtin auf Lebenszeit sein. Der/Die Hauptverwaltungsbeamte/in ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes	Entspricht der Regelung aus § 101 Abs. 4 Satz 1 und ...Abs. 5 Satz 1 BbgKVerf Entspricht § 1 Abs. 2 Satz 2 RPO alt
(4) Die Rechnungsprüfer sollen persönlich und fachlich geeignet sein und über umfassende Kenntnisse der gesamten Verwaltung, insbesondere des Haushalts-		siehe in § 1 Abs. 1 Satz 3 RPO-neu

und Kassenrechts, verfügen.			
(5) Die Rechnungsprüfer sind in der Beurteilung der Prüfvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Hinsichtlich der sachlichen Beurteilungen der Prüfungsvorgänge dürfen an die Prüfer keine Weisungen erfolgen. Sie führen die Prüfungen in eigener Verantwortung durch.			siehe in § 1 Abs. 1 Satz 2 RPO-neu
	(3) Dem Rechnungsprüfungsamt können Prüfaufträge erteilt werden durch, - die Gemeindevertretung, - den Hauptausschuss, - den Hauptverwaltungsbeamten in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß § 54 BbgKVerf. Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.		Entspricht der Regelung aus § 101 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf
	(4) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt die Gemeindevertretung bei seinen Entscheidungen und bietet der Verwaltung im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten an, diese bereits während der Planungs- und Leistungsphasen beratend zu begleiten.		Neu: Beratungsansatz
II. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes § 2	§ 2 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes		Unterteilung der Aufgaben in gesetzliche und übertragene Aufgaben
(1) Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind:	Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und		Entspricht der Regelung aus § 102 Abs. 1 BbgKVerf

1. die Prüfung der Jahresrechnung, 2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung, 3. die dauernde Überwachung der Kasse der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme von Kassenprüfungen, 4. bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme (in Zusammenarbeit mit der dafür zuständigen Struktureinheit)), 5. die Prüfung von Vergaben 6. die Prüfung von Verwendungsnachweisen, 7. die Prüfung der Abrechnung gemeind-eigener Bauten	Rechnungswesen der Gemeinde einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens seiner Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen: 1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 BbgKVerf, 2. die Prüfung des Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf, 3. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, 4. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen, 5. die Prüfung von Vergaben, 6. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, 7. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen (in Zusammenarbeit mit der Hauptverwaltung), 8. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und	Entsprechend des neuen Rechnungswesens neue Pflichtaufgaben (Punkt 1,2,3 sowie teilweise 4 und 7)
---	---	--

	Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Gemeinde eine solche vorbehalten hat.	
	§ 3 Übertragene Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes	
(2) Mit Beschluss der Gemeindevertretung können dem Rechnungsprüfungsamt im gesetzlichen Rahmen jeweils weitere Aufgaben übertragen werden. Insbesondere können das sein: 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände 2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, 3. die Prüfung jeder Anordnung vor ihrer Zuleitung an die Kasse, 4. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sonderevermögen, 5. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, 6. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat, 7. Gutachterliche Stellungnahmen zu Verfahrensregelungen im Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen sowie zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und	(1) Die Gemeindevertretung kann dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund § 102 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf weitere Aufgaben im Rahmen des Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesens der Gemeinde übertragen.	Teilweise jetzt originäre gesetzliche Pflichtaufgabe bzw. abgeleitet aus diesen

betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Einrichtungen zur technikunterstützten Informationsverarbeitung.		
(3) Die Gemeindevertretung und der Rechnungsausschuss können dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfungsaufgaben übertragen.		
(4) Der Bürgermeister, die Gemeindevertretung und der Hauptausschuss haben das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen. Dieses Auftragsrecht beschränkt sich auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.		
Dieses Auftragsrecht beschränkt sich auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.	(2) Übertragene Aufgaben und Prüfaufträge haben sich auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu beschränken und dürfen das Rechnungsprüfungsamt in der Wahrnehmung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nicht beeinträchtigen.	
	§ 4 Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes	

	(1) Der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ressourcen für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfungsplanung verantwortlich.	neu
	(2) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig.	neu
	(3) Der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen oder einen Beauftragten entsenden, diese/r darf im nichtöffentlichen Teil beiwohnen.	Vgl. § 9 Satz 2 RPO alt
	(4) Der Leiter und die Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den gemeindlichen Dienststellen, den seiner Prüfung unterliegenden kommunalen Unternehmen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen, das Öffnen von Behältnissen sowie der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfung auch Aufklärung und Nachweise von Abschlussprüfern der	Siehe § 10 Abs. 1 und 3 RPO alt, Neu eingefügt ist Satz 4

	verselbstständigten verlangen.	Aufgabenbereiche	
	(5) Der Leiter/die Leiterin und die Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuren vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen und Veranstaltungen aufzusuchen. Sie können sich angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.		Siehe § 10 Abs. 1 und 3 RPO alt, Neu eingefügt ist Satz 2
	(6) Die Mitarbeiter/innen des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.		Siehe § 10 Abs. 3 Satz 3 RPO alt
	(7) Prüfberichte und –vermerke sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an bzw. Gewährung der Einsichtnahme des Inhalts durch Dritte, die weder der Gemeindevertretung noch der Gemeindeverwaltung angehören, bedarf eines sachlichen Grundes und der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes.		neu
	(8) Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die Beteiligung und begleitende Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes hebt nicht die fachliche Verantwortung der zuständigen Fachbereiche auf.		neu
	(9) In Umsetzung der Rechnungs-		neu

	prüfungsordnung wird der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, das nähere per Dienstanweisung zu regeln.	
	§ 5 Prüfverfahren	
	(1) Soweit es der Untersuchungszweck zulässt, sind der/die Leiter/in der zu prüfenden Fachbereiche vom geplanten Beginn der Prüfung und vom Prüfungsinhalt zu unterrichten. Ausgeschlossen vom Gebot der Vorankündigungen sind unvermutete Prüfungen der Kasse, der Bestände und der Vorräte sowie für Ortsbesichtigungen.	Siehe § 11 Abs. 1 RPO-alt
	(2) Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen. Es kann sich bei der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränken, wenn diese zur hinreichenden Beurteilung des Prüfungsgegenstandes ausreicht. Geprüfte Unterlagen werden vom Rechnungsprüfungsamt mit Datum und Kurzzeichen gekennzeichnet. Hierzu ist die Farbe „grün“ zu verwenden.	Siehe § 11 Abs. 2 RPO-alt
	(3) Über die Ergebnisse der Prüfungen wird ein Prüfungsberichtsentwurf gefertigt. In dem sich anschließenden Ausräumungsverfahren wird der geprüften Stelle die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bemerkungen von geringfügiger Bedeutung sind möglichst während der Prüfung einvernehmlich zu klären. Die	neu

	Ergebnisse des Ausräumungsverfahrens werden in einem abschließenden Prüfbericht zusammengefasst und dem Hauptverwaltungsbeamten zur Kenntnis gegeben.	
	(4) Der Schlussbericht gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf hat eine Bewertung zum Jahresabschluss und zum Gesamtabschluss der Gemeinde zu enthalten, einschließlich des Vorschlages zur Entlastung des/der Hauptverwaltungsbeamten/in. Dem/Der Hauptverwaltungsbeamten/in ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schlussbericht ist ggf. zusammen mit der Stellungnahme der Gemeindevertretung zuzuleiten.	Entspricht der Regelung aus § 104 Abs. 4 BbgKVerf
	(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn die Geschäftslage es erfordert.	neu
III. Unterrichtung Rechnungsprüfungsamtes § 3	§ 6 Informations- bzw. Beteiligungsrechte und -pflichten	
	(1) Alle Fachbereiche unterstützen das Rechnungsprüfungsamt in entgegenkommender Weise, erteilen die geforderten Auskünfte und legen alle angeforderten Unterlagen zeitnah vor.	neu
	(2) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes sind die zuständigen Fachbereiche verpflichtet,	neu

	dafür Sorge zu tragen, dass das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich unterrichtet wird über bzw. zu beteiligen ist bei:	
Alle Dienststellen haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen festgestellten und vermuteten Unregelmäßigkeiten, unter Darlegung des Sachverhaltes, zu informieren.	- allen festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten (Diebstähle, Kassenfehlbeträge usw.) sowie wesentlichen Vorkommnissen bei der Datenverarbeitung und der Finanzbuchhaltung,	neu: wesentliche Vorkommnisse in der DV und der FiBu
	- der Einführung geldwerter Drucksachen und Marken, wobei besondere Schutzvorkehrungen bei der Herstellung im Einzelfall mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen sind,	Vgl. § 6 RPO alt
§ 4		
Von der Absicht, wesentliche organisatorische Maßnahmen durchzuführen, ist das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten, damit es sich bereits im Planungsstadium dazu äußern kann. Insbesondere gilt das für Änderungen oder Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie für den Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung.	- der Absicht, wesentliche organisatorische Maßnahmen durchzuführen, insbesondere bei Änderungen oder Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, - geplanten Einsatz, Fertigstellung und Übernahme von Datenverarbeitungsprogrammen im Bereich der Haushaltswirtschaft sowie deren Änderungen.	

	Die Unterrichtung bzw. Beteiligung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass das Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld der Entscheidungen Stellung nehmen kann.	neu
	(3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind von den zuständigen Fachbereichen ohne Aufforderung zuzuleiten:	
	- die Einladungen mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen sowie die Sitzungsniederschriften der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse,	Vgl. § 9 Satz 1 RPO alt
	- die Prüfungsberichte sonstiger interner wie externer Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Kommunalaufsicht, Finanzamt, Sozialversicherungsträger Wirtschaftsprüfer, Innenrevision etc.),	Vgl. § 7 Abs. 1 RPO alt
	- externe Organisations- und Rechtsgutachten von Bedeutung.	neu
	Nach Aufforderung sind dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten: - alle neu erlassenen, geänderten, erläuterten Gesetze, Satzungen, Vorschriften, Mitteilungen, Dienstanweisungen u.ä. auf Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene, die es zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt sowie ggf. die Mitteilung über die Aufhebung dieser.	Vgl. § 7 Abs. 2 RPO alt

	(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert Zuwendungsbescheide und Verwendungsnachweise zuzuleiten.	Vgl. § 5 Abs. 3 Anstrich 2 RPO alt
§ 5		
(1) Die Fachbereichsleiter werden verpflichtet, bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen , deren Wert im Einzelfall 20.000 Euro übersteigt, das Rechnungsprüfungsamt einzubeziehen.		jetzt § 6 Abs. 7 RPO-E neu
(2) Aufträge für Bauarbeiten, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro übersteigen, sind dem Rechnungsprüfungsamt nach Auftragserteilung unverzüglich mit folgenden Angaben anzuzeigen: - Bezeichnung der Baustelle, - Auszuführende Arbeiten, - Name des Auftragnehmers, - Auftragssumme, - Haushaltsstelle.		jetzt § 6 Abs. 7. RPO-E neu
(3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert zuzuleiten: - Zahlungsanordnungen ab 15.000 Euro (vor der Anordnung)	(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind der Auszahlungsanordnungen vor der Auszahlung unaufgefordert zuzuleiten. Das Rechnungsprüfungsamt legt fest, ab welchen Wertgrenzen die genannten Unterlagen vorzulegen sind (vgl. Anhang). Unabhängig von den Wertgrenzen sind alle	Neu: Einführung einer Wertgrenze, davon jedoch unabhängig alle SR von Baumaßnahmen
- Zuwendungsbescheide und Verwendungsnachweise		jetzt § 6 Abs. 4 RPO-E neu

- Jahresberichte der Eigenbetriebe und Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist.	Schlussrechnungen von zu aktivierenden Baumaßnahmen vorzulegen.	jetzt § 6 Abs. 8 RPO-E neu
	(6) Das Rechnungsprüfungsamt ist über alle Submissionen in Kenntnis zu setzen. Es ist berechtigt, an den Submissionsterminen teilzunehmen.	Vgl. § 10 Abs. 5 RPO alt
	(7) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt - Kostenschätzungen bzw. – berechnungen und Ausschreibungsunterlagen, - Angebote (auch nicht berücksichtigte) mit Vergabevorschlag sowie der - Vergabevermerk vorzulegen, wenn der (voraussichtliche) Auftragswert eine Wertgrenze überschreitet. Das Rechnungsprüfungsamt legt fest, ab welchen Wertgrenzen die genannten Unterlagen vorzulegen sind (vgl. Anhang).	Vgl. § 5 Abs. 1 und 2 RPO alt Neu: Einführung einer Wertgrenze
§ 6		
Über die Einführung geldwerter Drucksachen und Marken ist das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten. Besondere Schutzvorkehrungen bei der Herstellung sind im Einzelfall mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen.		jetzt § 6 Abs. 2 Anstrich 2 RPO-E neu

§ 7		
(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte sonstiger Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer etc.) unverzüglich zuzuleiten.		jetzt § 6 Abs. 3 Anstrich 2 RPO-E neu
(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich zuzuleiten. Gleiches gilt für alle anderen Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt für seine Prüfungstätigkeit benötigt (z. B. Bestimmungen des Ortsrechts, Dienst- und Organisationsanweisungen, Regelungen des Vergabewesens sowie der technikutnerstützen Informationsverarbeitung, Lohnstarife, Preisverzeichnisse etc.).		jetzt § 6 Abs. 3 Satz 2 RPO-E neu
(3) Wirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse mit dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.	(8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Jahresabschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern/innen, vereidigten Buchprüfer/innen o.ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte der kommunalen Unternehmen nach § 92 Abs. 2 BbgKVerf durch die zuständige Stelle nach	Notwendige Konkretisierung im Hinblick auf die Prüfung des Gesamtab schlusses

	Erstellung vorzulegen.	
	(9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind rechtzeitig vor einer Entscheidung Vertragsentwürfe, Rechtsgutachten usw. zur Neugründung, Beteiligung oder Änderung der Beteiligung von kommunalen Unternehmen zuzuleiten.	neu
§ 8		
(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen der Zeichnungsberechtigten innerhalb des Haushalts- und Kassenwesens sowie der Umfang der erteilten Befugnisse mitzuteilen. Gleiches gilt für die Auftragsberechtigten in Datenverarbeitungsverfahren.	(10) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügens-, anordnungs- und zeichnungsberechtigten Mitarbeiter bekannt zu geben. Des Weiteren sind die Namen der Mitarbeiter, die berechtigt sind, für die Gemeinde Kleinmachnow Erklärungen verpflichtenden Inhalts abzugeben, mitzuteilen. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ist zu vermerken, Unterschriftsproben sind beizufügen.	
(2) Unterschriftsproben sind beizufügen von denjenigen Dienstkräften, die berechtigt sind - Aufträge zu erteilen, - den Vermerk „Anerkannt“, anweisen auf“, - Kassenordnungen zu unterzeichnen.		
III. Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes § 9		
Die Rechnungsprüfer erhalten die Tagesordnung mit Vorlagen für die Sitzungen		jetzt § 6 Abs. 3. Satz 1 Anstrich 1 RPO-E neu

der Gemeindevertretung sowie ihrer Ausschüsse und die Niederschriften zur Kenntnisnahme. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen oder einen Beauftragten zu entsenden.		jetzt § 4 Abs. 3 RPO-E neu
§ 10		
(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt von den einzelnen Fachbereichen, gemeindeeigenen Unternehmen sowie den sonstigen seiner Prüfung unterliegenden Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern etc. zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder der Geschäftsbetrieb auf der Grundlage von Kopien der Originaldokumente nicht geführt werden kann.		jetzt § 4 Abs. 4 RPO-E neu
(2) Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, so hat das Rechnungsprüfungsamt die erforderliche Aufklärung durch den Fachbereichsleiter über den Bürgermeister anzufordern.		siehe. § 5 RPO-E neu (Änderung im Prozedere)
(3) Die Prüfer haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und Baustellen. Sie sind befugt, die zu prüfenden Veranstaltungen und Einrichtungen zu besuchen. Sie weisen sich auf Verlagen durch einen		jetzt § 4 Abs. 5 RPO-E neu

Dienstausweis aus.			
(4) Die Dienststellen und Einrichtungen haben die Prüfer zu unterstützen.			Ergibt sich aus § 6 Abs. 1 RPO-E neu
(5) Das Rechnungsprüfungsamt ist über alle Submissionen in Kenntnis zu setzen. Es ist berechtigt, an den Submissionsterminen teilzunehmen.			jetzt § 6 Abs. 6 RPO-E neu
(6) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Verwaltungsgeschäfte einzugreifen.			Ergibt sich aus § 101 BbgKVerf
§ 11			
(1) Die Prüfer haben den jeweiligen Fachbereichsleiter oder die sonst zuständige Stelle vor Beginn jeder Prüfung zu benachrichtigen, es sei denn, der Prüfungszweck lässt das nicht zu. Bei unvermuteten Kassenprüfungen ist die Benachrichtigung nach der Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen.			jetzt § 5 Abs. 1 RPO-E neu
(2) Die Methoden und der Umfang der Prüfung ist den Prüfern überlassen. Sie können sich bei der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränken, wenn diese zur Beurteilung hinsichtlich einer richtigen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und zuverlässigen Beurteilung der Geschäftsführung			jetzt § 5 Abs. 2 RPO-E neu

ausreicht.			
(3) Stichproben dürfen sich nicht auf wahllos aus dem Zusammenhang herausgerissene Einzelheiten beschränken, sondern sollen daneben auch geschlossene Teile der Rechnungsunterlagen umfassen.			Ergibt sich aus § 5 Abs. 2 RPO-E neu
(4) Die Unterbrechung von laufenden Prüfungen ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig.			Wegfall
IV. Geschäftsführung, Rechnungsausschuss			
§ 12		§ 7 Berichtswesen	
Das Rechnungsausschuss stellt den Entwurf des Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung auf und legt ihn dem Rechnungsausschuss zur Behandlung vor. Dieser leitet ihn entsprechend an die Gemeindevertretung weiter. Eine etwa abweichende Auffassung des Rechnungsausschusses ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.			jetzt § 5 Abs. 3 und Abs. 4. RPO-E neu
§ 13			
(1) Werden vom Rechnungsausschuss Unregelmäßigkeiten festgestellt, so sind der Vorsitzende der Gemeindevertretung, der Vorsitzende des Rechnungsausschusses und der	(1) Werden vom Rechnungsausschuss Unregelmäßigkeiten festgestellt, so sind unverzüglich der/die Hauptverwaltungsbeamte/in, der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung und		

Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung davon Kenntnis zu geben, soweit der Vorsitzende eine sofortige Benachrichtigung für nicht erforderlich hält. Verluste durch Diebstahl, Beraubung etc. sind dann mitzuteilen, wenn der Betrag 1.000 Euro übersteigt.	wenn ein Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet ist, der/die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten.	
(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat den Rechnungsprüfungsausschuss über bedeutsame Vorkommnisse, etwaige Schwierigkeiten und Probleme auf dem Gebiet der technikunterstützten Informationsverarbeitung zu unterrichten.	(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat den Rechnungsprüfungsausschuss über bedeutsame Vorkommnisse zu unterrichten. Ist kein Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet, tritt der Hauptausschuss an seine Stelle.	
(3) Dem Rechnungsprüfungsausschuss sind im Übrigen alle Prüfungsberichte von besonderer Bedeutung zuzuleiten.		Regelung jetzt in § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf: „Der Hauptverwaltungsbeamte gibt den Prüfungsbericht der Gemeindevertretung bekannt.“
(4) Die Rechnungsprüfer geben auf Verlangen dem Rechnungsprüfungsausschuss in allen Angelegenheiten, die zu dessen Zuständigkeit gehören, Auskunft und gewährt Akteneinsicht.		Wegfall, da Regelung im § 29 BbgKVerf erfolgt.
§ 14		
Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und der Verwaltung wird der Rechnungsprüfungsausschuss zur Entscheidung einbezogen.	(3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und der Verwaltung soll der Rechnungsprüfungsausschuss angehört	

Gibt es über Prüfungsergebnisse zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und dem Rechnungsprüfungsausschuss unterschiedliche Wertungen, sind diese der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.	werden. Ist kein Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet, tritt der Hauptausschuss an seine Stelle.	
§ 15 An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen die Prüfer und der Kämmerer teil.		
V. Inkrafttreten § 16 Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.04.03 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Kleinmachnow vom 22. Juni 2001 außer Kraft.	(4) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen der/die Leiter/in und die Prüfer/innen teil. Die zuständigen Fachbereichsleiter/innen sind im Fall der Beratung von Berichten, die ihren Bereich betreffen, zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.	
	§ 8 Inkrafttreten Diese Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Kleinmachnow tritt mit Wirkung vom 18.12.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.04.2003 außer Kraft.	